
3.4 Ausserparlamentarische Verwaltungskommissionen

Gegenstand: Ausserparlamentarische Verwaltungskommissionen kann der Bundesrat dann einsetzen, wenn die Bundesverwaltung nicht über das notwendige Fachwissen verfügt oder die Kantone oder weitere interessierte Kreise frühzeitig einbezogen werden sollen. Die Verwaltungskommissionen werden alle vier Jahre neu eingesetzt. Derzeit existieren insgesamt 84 Verwaltungskommissionen. Die Zusammensetzung, Leistungen und Kosten sowie der Nutzen von Verwaltungskommissionen wurden wiederholt kritisiert.

Auftrag und Fragestellungen: Die GPK beauftragten die PVK am 26. Januar 2021 mit einer Evaluation zu den ausserparlamentarischen Verwaltungskommissionen. Die zuständige Subkommission EJPD/BK der GPK-S beschloss an ihrer Sitzung vom 22. März 2021, dass die Evaluation der PVK die folgenden Fragestellungen beantworten soll:

- Werden die Verwaltungskommissionen zweckmässig eingesetzt?
- Erbringen Verwaltungskommissionen für den Bundesrat und die Verwaltung zweckmässige Leistungen?
- Steht der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen der Verwaltungskommissionen?
- Werden die Leistungen der Verwaltungskommissionen durch die Verwaltung angemessen genutzt?
- Können die Aufgaben von Verwaltungskommissionen zweckmässig und kosteneffizienter durch externe Beratungsmandate erfüllt werden?

Vorgehen: Die PVK führt Dokumentenanalysen und Interviews zur Einsetzung und dem Aufwand der Kommissionen durch. Die Leistungen und die Nutzung der Leistungen werden in erster Linie anhand von neun Fallstudien bewertet, wovon acht durch ein externes Büro ausgeführt werden und auf Dokumentenanalysen und Gesprächen basieren. Ergänzend führt die PVK eine Online-Befragung der Mitglieder aller Verwaltungskommissionen und ihrer Sekretariate durch. Die Möglichkeiten einer Externalisierung von Aufgaben der Verwaltungskommissionen untersucht die PVK insbesondere anhand von Kostenschätzungen potentieller Auftragnehmer (Beratungsbüros).

Geplanter Abschluss: Die PVK sieht vor, ihren Evaluationsbericht im zweiten Quartal 2022 der zuständigen Subkommission vorzulegen.

3.5 Coronakrise: Nutzung der wissenschaftlichen Erkenntnisse durch das BAG

Gegenstand: Über die vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnisse informiert zu sein, ist eine Grundvoraussetzung dafür, die Covid-19-Pandemie bewältigen und zum richtigen Zeitpunkt die richtigen Beschlüsse fassen zu können. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) wurde kritisiert, wie es die wissenschaftlichen Erkenntnisse nutzte.

Auftrag und Fragestellungen: Die GPK beauftragten die PVK an ihrer Sitzung vom 26. Januar 2021, zu evaluieren, wie das BAG in der Coronakrise die wissenschaftlichen Erkenntnisse nutzte. Diese Evaluation ist Teil der Inspektion der GPK über die Bewältigung der Covid-19-Pandemie durch die Bundesbehörden. Die zuständige Subkommission EDI/UVEK der GPK-N beschloss an ihrer Sitzung vom 1. April 2021, dass die Evaluation der PVK die folgenden Fragestellungen beantworten soll:

- Gewährleisteten die rechtlichen und strategischen Grundlagen eine angemessene Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse über das neue Coronavirus?
- Wurde die Verarbeitung der wissenschaftlichen Erkenntnisse in der Coronakrise zweckmässig organisiert?
- Waren die Prozesse des BAG für die Verarbeitung der wissenschaftlichen Erkenntnisse über das neue Coronavirus zweckmässig und wurden diese Erkenntnisse in den Entscheidungsgrundlagen angemessen berücksichtigt?
- Wurde der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse der Bevölkerung kohärent und transparent kommuniziert und waren die Zuständigkeiten für die öffentliche Kommunikation dieser Erkenntnisse klar verteilt?

Vorgehen: Mit der tatsächlichen Nutzung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befasst sich die PVK anhand von fünf Fallstudien, in deren Rahmen Entscheidungsprozesse zu konkreten Massnahmen untersucht und dabei die Verarbeitung und Berücksichtigung der Erkenntnisse aufgezeigt werden. Die Fallstudien umfassen eine Analyse der verwaltungsinternen Dokumente und Interviews mit Vertreterinnen und Vertretern des BAG und des Generalsekretariats des Eidgenössischen Departements des Innern sowie mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern. Um die Korrektheit ihrer Analyse der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu gewährleisten, hat die PVK einer externen Fachperson für Epidemiologie einen Beratungsauftrag erteilt. Ein zweites externes Mandat wurde vergeben, um untersuchen zu lassen, wie die wissenschaftlichen Erkenntnisse in zwei der Fallstudien öffentlich kommuniziert wurden.

Geplanter Abschluss: Die Ergebnisse der Evaluation dürften der zuständigen Subkommission im dritten Quartal 2022 vorgelegt werden.

3.6 Kurzarbeit in der Coronakrise

Gegenstand: Unternehmen können für ihre anspruchsberechtigten Arbeitnehmenden in Krisenzeiten Kurzarbeitsentschädigungen für erlittene Arbeitsausfälle beziehen. In der Coronakrise nahm der Bundesrat verschiedene Anpassungen an den Kurzarbeitsregelungen vor: Er verkürzte die Karenzfristen, verlängerte die maximale Bezugsdauer der Entschädigung und erweiterte den Kreis der anspruchsberechtigten Personen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwieweit diese Anpassungen mit den anderen in der Coronakrise ergriffenen Unterstützungsmassnahmen koordiniert waren, ob sich das summarische Verfahren, das zur Bewältigung der Flut von Kurzarbeitsgesuchen eingeführt wurde, als zweckdienlich erwies und ob der Bund seine Aufsichtsfunktion angemessen wahrnahm.